

Schönheitsgefühls verringert werden müsse. Bei Werkschriften älteren Schnittes wurde die Stärke des kleinen e gewählt, bei modernen Schriften, wo die gleichmässiger Strichstärke leichteres Erfassen des Wortbildes ermöglicht, soll als Normalzwischenraum das Drittel oder ein passendes Ausschlussstück auf Punktsystem gelten. Bei schmalen Schnitten soll beim Ausschliessen möglichst die Verringerung vorherrschen, und die Erweiterung sollte auch bei breiten Schriften nicht über ein Halbgeviert betragen. Da gleichmässiger Satz hauptsächlich durch richtige Teilung der Wörter erreicht wird, soll eine allzugrosse Strenge in der Wortteilung zu Gunsten des regelmässigen Satzes vermieden werden. Hiermit fand die Beratung der Einleitung ihr Ende, die eigentlichen Regeln werden in einer der nächsten Sitzungen durchberaten werden. Die Versammlung nahm noch davon Kenntnis, dass Herr C. Koenitzer in Mailand auf seinen Antrag als korrespondierendes Mitglied geführt wird. — Das diesjährige Stiftungsfest findet am Sonnabend, 14. März, im Künstlerhause statt. — Ausgestellt waren Neujahrskarten und Kalender 1903. W. J.

## Etiketten auf Abruf

Hannover, im Februar 1903

Die hervorragende Bedeutung einer wirklich zweckentsprechenden und gerechten Lösung der Frage:

»Was bedeutet Verkauf auf Abruf?«

ist selbst durch die mannigfachen Artikel in dieser Zeitschrift und in anderen Fachblättern noch immer nicht so zum Ausdruck gebracht, wie es der geschäftlichen Wichtigkeit der Sache entspricht.

Die Ungunst der Verhältnisse, die immer stärker werdende, jedes Maasses entbehrende Konkurrenz, haben es aus einer Ausnahme im geschäftlichen Leben seit Jahren bereits zu einer unsere Bilanzen ausserordentlich ungünstig beeinflussenden Regel gemacht, dass Aufträge in lithografischen Druckarbeiten jetzt leider allgemein »Auf Abruf« erteilt werden. Nicht um tausende, sondern um viele zehntausende Mark für die meisten Steindruckereien handelt es sich dabei, welche unsere Inventuren verunzieren und unsere Geschäftsergebnisse schwer schädigen.

Der Besteller einer grösseren Auflage nimmt dadurch nicht nur den berechtigten Vorteil eines billigeren Preises in Anspruch, sondern er belastet darüber hinaus unbilligerweise uns Hersteller von Druckarbeiten auch mit dem Risiko des Lagerns, des Zinses und des möglichen Verlustes der über den augenblicklichen Bedarf fertiggestellten Ware, falls Besteller in Konkurs gerät.

An ein Zurück auf die frühere gesündere Geschäftsgrundlage ist selbstverständlich nicht mehr zu denken. Aber es sollten sich doch die Steindruckereibesitzer Deutschlands darüber klar werden, dass diese einmal eingerissenen Missstände, welche nachweisbar bereits zum Ruin vieler Firmen geführt haben, eine gewisse Begrenzung finden müssten, die mit herbeizuführen jeder Einzelne geradezu verpflichtet ist.

In allen Fällen bedeutet die Klausel »Auf Abruf« weder die Verpflichtung zur Abnahme in 6 noch in 12 oder in mehr Monaten. Vielmehr muss durch Interpretation, d. h. Erforschung des mutmaasslichen Willens der Kontrahenten und den Umständen des einzelnen Falles entsprechend die Bedeutung der Klausel festgestellt werden. Denn maassgebend ist für jedes Gericht der Wille der Parteien beim Abschluss des Vertrages.

Hat nach Nr. 5 der Papier-Zeitung vom 15. Januar d. Js. eine Kunstanstalt dem Besteller von 15000 Zigarren-Etiketten, um das Geschäft überhaupt machen zu können, 25000 Stück geliefert und dabei ausdrücklich zugestanden, dass die überschüssenden 10000 Etiketten dann abzunehmen seien, wenn solche gebraucht würden, kann man sich über das angeführte Erkenntnis des Oberlandesgerichts Dresden doch gewiss nicht wundern, wonach die auf Abnahme und Bezahlung angestregte Klage zu Ungunsten der Klägerin entschieden ist.

Wenn aber ein Besteller, wie die Anfrage in Nr. 12 der Papier-Zeitung vom 8. Februar d. Js. besagt, 250000 Seifen-Packungen in fünf Raten je nach Bedarf aufgibt und zum Abschluss des Geschäfts ausdrücklich bemerkt, dass er einen monatlichen Bedarf von 20—30 Mille, eventl. auch mehr, hätte, dürfte meines Erachtens die Auffassung des Anfertigers der Etiketten durchaus zutreffend sein, dass fraglicher Abruf unbedingt innerhalb eines Jahres stattgefunden haben sollte. Denn der Besteller wusste seinerseits ganz genau, dass er nur durch die grössere Auflage der Etiketten den dadurch ermöglichten billigeren Preis erzielen konnte, und hat durch die ganz positiv gemachte Mitteilung über seinen monatlichen Bedarf den Lieferanten offenbar getäuscht, d. h. ihm eine falsche Tatsache vorgespiegelt, wenn er im Laufe eines Jahres nur zwei Raten abgenommen hat.

In einem solchen Falle trifft sicher zu, wie sich einer der bedeutendsten Anwälte Hannovers über diese Sache folgendermassen ausgelassen hat:

»Es wird niemals ein Verkäufer so töricht und ein Käufer so unverschämt sein, zu gestatten, bezw. zu verlangen, dass ein Käufer für ganz unbegrenzte Zeit seine Verpflichtung zur Abnahme hinausschieben kann. Wer »Auf Abruf« kauft, weiss ganz genau, dass er innerhalb angemessener Zeit abzunehmen hat.«

Deshalb sollte der betreffende Kollege, nachdem er Mitglied des Vereins Deutscher Steindruckerei-Besitzer, Sitz in Leipzig, geworden,

den hier in Frage kommenden strittigen Fall dem Ehren- und Schiedsgericht unseres Vereins zur Beurteilung unterbreiten und darnach seinem Auftraggeber das zweifellos zu seinem Gunsten erfolgende Urteil in Abschrift zustellen. Wenn dieser dann trotzdem auf seinem irrigen Standpunkt beharrt, kann nur die gerichtliche Austragung der Streitfrage die dringend erwünschte Aufklärung bringen, bei der es sich in der Hauptsache zweifellos wieder um die Aussage von praktisch erfahrenen, die Verhältnisse unseres Gewerbes durch und durch beherrschenden Sachverständigen drehen muss.

Und nach den in Leipzig gefassten, nunmehr für ganz Deutschland maassgebenden Beschlüssen über die Feststellung von Handelsbräuchen in unserm Kunstgewerbe wird es jetzt bei dessen Notlage kaum mehr vorkommen, wie das früher leider öfter geschehen ist, dass sich widersprechende Sachverständigen-Gutachten von Kollegen, die derzeit einander oft als böse Konkurrenten betrachteten, abgegeben werden können.

Fetback

in Firma: Rob. Leunis & Chapman

## Rollendruckpapier

(Zu der unter »Rollendruckpapier« in Nr. 11 abgedruckten zweiten Einsendung.)

Nach den Bedingungen des Vereins Deutscher Papierfabrikanten wäre eine Beanstandung der in Frage kommenden Papierlieferung nur zulässig, wenn die ganze Sendung ein Untergewicht von über 4 pCt. gezeigt hätte, nicht aber nur einzelne geringe Teile derselben.

Eine Stärkedifferenz von nicht über 10 pCt. nach oben und 10 pCt. nach unten kann, wenn es sich um kleine Teile der Sendung handelt, unmöglich beanstandet werden, auch nicht in diesen kleineren Teilen.

Es dürften denn auch Rollen 4 und 9 von keiner Druckerei zurückgewiesen werden, welche Wert darauf legt, ihre Lieferanten in anständiger und gerechter Weise zu behandeln.

Darüber ist sich jeder Verbraucher wohl klar, dass der Papierfabrikant es absolut nicht in der Gewalt hat, auf ein Gramm im Quadratmeter-Gewicht genau zuarbeiten, ja dass derselbe sogar Differenzen bis 10 pCt. auf oder ab nicht immer zu vermeiden vermag.

Sicher ist, dass manchmal auch grössere Differenzen nicht beanstandet werden von Druckfirmen, welche bei der Beurteilung der Lieferungen ihrer Papierfabriken nicht von dem Grundsatz ausgehen:

»Wie kann ich dem Fabrikanten das Leben sauer machen«, sondern sich auf den im rein menschlichen wie rechtlichen Sinne allein richtigen Standpunkt stellen erst zu entscheiden, ob der Verwendungszweck des Papiers durch einen sich zeigenden Fehler beeinträchtigt wird, oder die Verarbeitung des Papiers durch seine Mängel zu grosse Verluste an Zeit und Material bringt. Ein derartiger Standpunkt ist aller Ehren wert und Gott sei Dank nicht zu selten. Der

in Frage kommenden Druckerei wird durch die ermittelten Gewichtsabweichungen im vorliegenden Falle unzweifelhaft weder der Verwendungszweck des Papiers beeinträchtigt noch die Arbeit auf der Druckmaschine erschwert.

Zweifellos gehört die anfragende Papierfabrik nicht zum Verband Deutscher Druckpapierfabrikanten, denn diesem würde es unbedingt Ehrensache sein, so ungerechtfertigte Beanstandungen wie die vorliegende garnicht erst an die Fabrik zurückzuleiten, sondern selbstständig abzulehnen und einen eventuellen Rechtsstreit energisch durchzufechten.

Ich würde mich als Fabrikant weder auf Abzüge noch Rücknahme auch nur eines Teiles des Papiers einlassen. A. S.

## Nachbilden lithografischer Briefköpfe

Zu Nr. 9

Von der Mosel

Ich habe lange Jahre für eine grosse lithografische Anstalt gereist, die speziell Fabrikansichten von innen und aussen durch eigene Zeichner herstellen lässt und dann zur Verwendung für Briefköpfe, Rechnungen, Preislisten gruppiert, mit Ornamenten u. dgl. und Text versieht und in Gravurmanier auf den Stein bringt. Durch das Aetzverfahren wird die von Ihnen angeführte Wolkenbildung erzielt. Ich stehe nach meinen reichen Erfahrungen auf dem Standpunkte, dass der Auftraggeber die zweite Auflage einer mit solchem Kopfe versehenen Drucksache kopieren lassen darf wo und von wem er will, wenn nicht der ursprüngliche Hersteller des Kopfes ausdrücklich bei der ersten Lieferung die Bedingung gestellt hat: Kopieren verboten. Stellt er diese Bedingung, so wird ihm manches Geschäft verloren gehen, das er sonst machen würde, denn nur wenige Auftraggeber werden sich so fesseln lassen. Erwirkt die ursprüngliche Herstellerin des Kopfes ohne Wissen ihres Auftraggebers Musterschutz, so mag sie allein durch die Drohung mit dem Gericht im Falle einer Kopie durch die Konkurrenz Erfolge erzielen, das Gericht wird, wenn erfahrene Fachleute auf Grund ihrer Praxis als Sachverständige fungieren, immer auf Seiten des Auftraggebers sein müssen. Der ursprüngliche Hersteller des Kopfes soll es im Interesse unseres Gewerbes und seines guten Rufes bei Aufgabe der ersten Auflage mit dem Auftraggeber klipp und klar abmachen, wenn die Kopie nicht gestattet sein soll. Ist eine solche Abmachung nicht vorhanden, dann darf die Konkurrenz den Kopf kopieren. Buch- u. Steindruckerei

Der Standpunkt des Einsenders steht mit dem Gesetz in